



Aktenzeichen: Pet 4-21-11-8940-004658

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesagentur für Arbeit beim Bezug von Arbeitslosengeld auf Wunsch des Arbeitslosen vermögenswirksame Leistungen einem Sparvertrag zuführt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es beim Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) als Lohnersatzleistung die Möglichkeit geben müsse, die vermögensbildenden Leistungen aus dem zustehenden Arbeitslosengeld weiterhin in den Sparvertrag einzuzahlen. Die Bundesagentur für Arbeit leiste dann nicht mehr nur das Arbeitslosengeld, sondern nehme aus der Gesamtsumme des Arbeitslosengeldes eine zusätzliche Überweisung in den Sparvertrag vor. Da vermögensbildende Sparverträge als langfristige Sparanlage angelegt seien, müsse die Bundesagentur für Arbeit folgerichtig diese für die Zeit der Arbeitslosigkeit fortführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 52 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 5 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass vermögenswirksame Leistungen zwischen einem Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vereinbarte Leistungen sind. Grundsätzlich sind sie eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung kann sich jedoch aus Regelungen im Tarifvertrag, Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung ergeben. Hintergrund für die Zahlung ist ein bestehender Arbeitsvertrag.

Vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich zum Grundgehalt gezahlte vermögenswirksame Leistungen, sind beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer werden demnach aus ihrem laufenden Arbeitsentgelt und dem Arbeitgeberanteil zu den vermögenswirksamen Leistungen bemessen. Entsprechend wird dieses Entgelt auch bei der Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes berücksichtigt.

Das Arbeitslosengeld hat die Aufgabe, das Arbeitsentgelt zu ersetzen, das der oder die Betroffene wegen seiner bzw. ihrer Arbeitslosigkeit nicht erzielen kann. Der Petitionsausschuss stellt jedoch klar, dass die Versicherungsleistung des Arbeitslosengeldes selbst kein Arbeitsentgelt ist. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt nicht die Aufgabe von Arbeitgebern. Verpflichtungen, die im Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abgeschlossen wurden, gehen nicht auf die Bundesagentur für Arbeit über.

Im Übrigen wäre es für die Bundesagentur für Arbeit mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden, Teile des Arbeitslosengeldes anstatt an die Arbeitslosen unmittelbar an Unternehmen oder Institute zu überweisen, bei denen sie für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer angelegt werden sollen. Diese Kosten müssten von der Versichertengemeinschaft aufgebracht werden. Da die Vermögensbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu den Aufgaben der Arbeitslosenversicherung gehört, wäre dies nicht zu rechtfertigen.

Für die staatliche Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber (Arbeitnehmer-Sparzulage) sind die Regelungen des Fünften

Vermögensbildungsgesetzes maßgebend. Intention des Gesetzes ist die Förderung der



Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht die Förderung anderer Personengruppen, wie z. B. Nichterwerbstätige, Rentner, Selbständige etc. Falls es den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Falle der Arbeitslosigkeit nicht möglich ist, ihren Vertrag weiterzuführen, können sie über ihn vorzeitig verfügen (z. B. Auszahlung). Eine vorzeitige Verfügung im Fall der Arbeitslosigkeit ist zulagenunschädlich, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in diesem Fall dann – auch, wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist – fällig und ausgezahlt.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die individuellen vertraglichen Regelungen zwischen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Anlageinstitut zu beachten sind. Es ist im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld oder anderen Sozialleistungen empfehlenswert, das jeweilige Anlageinstitut zu kontaktieren und sich individuell z. B. zur zeitweisen Nichteinzahlung von vermögenswirksamen Leistungen in den Vertrag beraten zu lassen.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage vor dem Hintergrund der Darlegungen für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.